

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023

465

GRG Nr.	20	IN 40	443
---------	----	-------	-----

Interpellation von Christian Stricker, Eveline Bachmann, Cornelia Zecchinell, Kili-an Imhof, Cornelia Hauser, Jorim Schäfer, Christian Mader und Marina Bruggmann vom 11. Januar 2023 „Flüchtlinge und Gastfamilien“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund sorgt für die Erstbetreuung und -beurteilung von Personen des Asylrechts. Sobald diese dem Kanton zugewiesen werden, erfolgt eine Betreuung in kantonalen Durchgangsheimen, bevor eine Zuweisung zu einer Gemeinde erfolgt (§ 6d der Sozialhilfereordnung [SHV; RB 850.11]). Der Kanton erbringt seine Aufgaben dabei über die 1986 gegründete Peregrina-Stiftung, die gemeinsam vom Kanton und den beiden Landeskirchen getragen wird. Ergänzend engagieren sich die Zivilgesellschaft und private Organisationen mit verschiedenen Angeboten in der Begleitung und Integration von Personen des Asylrechts. Auf der Basis dieses ergänzenden Rollenverständnisses haben u.a. kirchliche Organisationen in der Anfangsphase des Ukrainekriegs massgebliche und wertvolle Unterstützung geleistet, sei dies durch die Aufnahme von schutzsuchenden Personen oder durch beratende und koordinierende Dienstleistungen zugunsten der geflüchteten Menschen. Durch das pragmatische, rasche Engagement leisteten zivilgesellschaftliche und kirchliche Kreise einen unverzichtbaren Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der in Krisensituationen von besonderer Bedeutung ist. Der Regierungsrat bedankt sich dafür ausdrücklich und erachtet das Zusammenspiel von staatlichen Akteuren, kirchlichen Organisationen und Zivilgesellschaft am Beispiel der Bewältigung der Folgen des Ukrainekriegs als beispielhaft.

Frage 1

Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine flüchteten innert kurzer Zeit viele Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz. Hierbei zeigte sich, dass Kirchen und Zivilgesellschaft flexibel und rasch ein Netzwerk von Engagierten mobilisieren und spontane Hilfestellungen in Bereichen leisten konnten, in denen staatliche

Strukturen zuerst ausgebaut werden mussten. Das erwähnte Zusammenspiel von öffentlichen und privaten Leistungen erfolgte im Geiste einer wohlwollenden und wertschätzenden Zusammenarbeit, um die schutzbedürftigen Personen umgehend und angemessen unterzubringen und begleiten zu können. Das Handeln aller Akteure hat sich durch Pragmatismus, Lösungsorientierung und Hilfsbereitschaft ausgezeichnet, was wesentlich dazu beigetragen hat, dass die kurzfristig entstandene Herausforderung gut bewältigt werden können.

Frage 2

Dem Regierungsrat waren die kirchlichen Ressourcen schon vor dem Ukrainekrieg bekannt. Die Geschwindigkeit und die Flexibilität verschiedener Leistungen in den ersten Tagen und Wochen der Bewältigung der Folgen des Ukrainekriegs konnten so allerdings nicht erwartet werden. Umso hilfreicher und wirkungsvoller war der von verschiedenen kirchlichen Organisationen erbrachte Beitrag. Er hat den staatlichen Akteuren wertvolle Zeit verschafft, um Regelstrukturen aufbauen zu können, und hat mit dazu beigetragen, die Spitze der Flüchtlingswelle zu brechen. Der Regierungsrat schätzt das ergänzende Wirken von privaten Engagements zu staatlichen Leistungen. Zivilgesellschaftliche oder kirchliche Organisationen sollen allerdings nur dann im ordentlichen Betrieb Staatsaufgaben übernehmen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Dies ist etwa bei der Peregrina-Stiftung der Fall, die gemeinsam vom Kanton und den beiden Landeskirchen getragen wird und sich seit der Gründung 1986 bewährt hat. Indes können und sollen zivilgesellschaftliche und kirchliche Angebote dort ergänzend wirken, wo der Staat kein Angebot bereitstellt. Dies hat gerade im Bereich der Integration den Vorteil, dass nichtstaatliche Angebote von den geflüchteten Menschen regelmässig als niederschwelliger und zugänglicher betrachtet werden.

Frage 3

Für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen sind langfristig die Politischen Gemeinden zuständig. Schutzbedürftige Personen können privat untergebracht werden. Ob die private Unterbringung schutzbedürftiger Personen für die Gemeinde eine Belastung oder eine Entlastung darstellt, hängt davon ab, wie die sozialen Dienste der jeweiligen Gemeinde ihre Rolle wahrnehmen. Die private Unterbringung schutzbedürftiger Personen hat sich in vielen Politischen Gemeinden als zielführend erwiesen, wenn die Gemeinde die privaten Haushalte informiert und unkompliziert unterstützt. Pauschale kantonsweite Massnahmen erscheinen aufgrund der Heterogenität der Thurgauer Gemeinden und der Unterbringungssituationen vor Ort wenig erfolgversprechend. In der Regel ist eine aktive, klare und rasche Kommunikation der Gemeinde gegenüber den Gastfamilien in jedem Fall hilfreich. Dadurch können die Erwartungshaltung gesteuert, Missverständnisse verhindert oder ausgeräumt werden und das weitere Vorgehen je Gastfamilie und geflüchteter Person gemeinsam gestaltet werden.

Frage 4

Die Aufnahme schutzbedürftiger Personen durch eine Gastfamilie erfolgt freiwillig. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Entschädigung. Um eine einheitliche Handha-

bung zu unterstützen und die Frage nach der Höhe einer freiwillig ausgerichteten Entschädigung zu adressieren, hat der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und die Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) eine Empfehlung zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine bei Bedürftigkeit erarbeitet.¹ Diese empfehlen eine monatliche Entschädigung einer Gastfamilie durch die Politische Gemeinde von Fr. 200 pro erwachsene Person und Fr. 100 pro Kind. Der Regierungsrat unterstützt diese Empfehlungen. Das Sozialamt des Kantons Thurgau hat die Empfehlungen auf seiner Webseite publiziert und im Rundschreiben Asyl – Ukraine 3/2022 vom 25. Mai 2022 an die Politischen Gemeinden auf die Empfehlungen hingewiesen.

Frage 5

Der Kanton Thurgau arbeitet mit dem Schweizerischen Roten Kreuz Thurgau (SRK TG) seit dem Beginn des Ukrainekriegs im Februar 2022 und den draus resultierenden Flüchtlingsströmen zusammen. Am 20. Juni 2023 wurde die Zusammenarbeit mit einer Leistungsvereinbarung betreffend die Unterstützung von Geflüchteten, Gastfamilien und Partnerorganisationen im Kanton Thurgau institutionalisiert. Diese umfasst neben anderen Leistungen die Vermittlung, Koordination und Begleitung von Gastfamilien, wobei sich das Mandat des SRK TG auf Gastfamilien beschränkt, die Personen beherbergen, die durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe vermittelt wurden. Die Nachfrage nach dieser Beratung hat mittlerweile abgenommen, weil sich die Regelstrukturen eingependelt haben und das Wissen bei Gastfamilien und Mitarbeitenden der sozialen Dienste aufgebaut werden konnte. Die offenen Fragestellungen wurden im Laufe des letzten Jahres zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt. Die Abläufe der Regelstrukturen sind standardisiert, haben sich bewährt und alle Beteiligten sind mit dem Prozedere vertraut. Auch hat die Anzahl der Gastfamilien stark abgenommen und es kommen wenige neue Gastfamilien hinzu. Hilfreich ist zudem, dass die Politischen Gemeinden mittlerweile in der Kommunikation so organisiert sind, dass sie zu den meisten Fragen eigenständig Auskunft geben können. Auch deshalb stellt sich bei den Gemeinden die Frage nach der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nur noch vereinzelt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

¹ Vgl. https://tkoes.ch/wp-content/uploads/Empfehlung-Unterstuetzung-U_FL.pdf.